

Die neue Fahrerlaubnis-Verordnung ist seit 19. Januar 2013 in Kraft Ein Überblick zu den wichtigsten Neuerungen in den Zweirad- und Pkw-Klassen

Wozu die neuen A- und B-Klassen berechtigen

AM: zwei- und dreirädrige Kleinkrafträder sowie vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge bis 45 km/h, max. 50 cm³ bzw. 4 kW Nennleistung.

A1: Kleinkrafträder bis 125 cm³, max. 11 kW und einem Verhältnis Leistung/Gewicht von maximal 0,1 kW/kg sowie dreirädrige Kraftfahrzeuge bis 15 kW.

A2: Krafträder bis 35 kW und einem Verhältnis Leistung/Gewicht von maximal 0,2 kW.

A: Krafträder und dreirädrige Kraftfahrzeuge mit mehr als 15 kW.

Alle Krafträder dürfen auch mit Beiwagen gefahren werden.

B: Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (zG) bis maximal 3.500 kg.

- Ein Anhänger bis 750 kg zG darf mitgeführt werden.
- Ist die zG des Anhängers größer als 750 kg, darf die zG der Kombination (= zG Pkw + zG Anhänger) nicht größer als 3.500 kg sein.

Mit der Klasse B dürfen keine Trikes mehr gefahren werden!

BE: Kombinationen aus einem Kraftfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger mit einer zG bis maximal 3.500 kg. Ist die zG des Anhängers größer als 3.500 kg, muss der Fahrer die Klasse C1E besitzen. Die Klasse BE wird nach der Ausbildung in der Fahrschule und einer praktischen Prüfung erteilt.

B96: Fahrzeugkombinationen aus einem Kraftfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger über 750 kg zG. Die zG der Kombination darf nicht größer sein als 4.250 kg. Die Schlüsselzahl 96 wird nach einer Fahrerschulung in einer Fahrschule (7 Std. à 60 Min.) erteilt. Eine Prüfung ist nicht abzulegen. Es muss lediglich die Bescheinigung der Fahrschule bei der Behörde vorgelegt werden.

Der Aufstieg in den Zweiradklassen wird erleichtert.

Wer seit mindestens zwei Jahren im Besitz der **Klasse A1** ist und die **Klasse A2** erwerben möchte, unterliegt nicht der Ausbildungspflicht und muss lediglich eine praktische Prüfung ablegen. Wer den Führerschein der **Klasse 3 vor dem 1. April 1980** erworben hat, fällt auch unter diese Regelung, weil der „alte 3er“ die Klasse A1 einschließt.

Auch wer die Klasse A2 seit mindestens zwei Jahren besitzt und nach A aufsteigen möchte, unterliegt nicht der Ausbildungspflicht und muss lediglich eine praktische Prüfung absolvieren.

Ganz ohne Übung in der Fahrschule geht es aber nicht.

Der Fahrlehrer darf den Bewerber nur dann zur Prüfung begleiten, wenn er sich davon überzeugt hat, dass dieser über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Deshalb ist der Fahrlehrer gesetzlich verpflichtet, zunächst den Bewerber zu testen. Dazu muss er mit dem Bewerber alle Fahraufgaben (einschließlich Überland und Autobahn) „abarbeiten“ und gegebenenfalls das üben, was noch nicht ausreichend gut klappt. Der Landesverband Bayerischer Fahrlehrer hat für seine Mitgliedsfahrschulen eine „Fahrkompetenzdiagnose“ für solche Bewerber entwickelt, die nicht unter die Ausbildungspflicht fallen. Der Fahrlehrer und der Bewerber können mit Hilfe der Fahrkompetenzdiagnose schnell und einfach feststellen, was der Prüfling können muss und wo noch Übungsbedarf besteht. Stellt ein Fahrlehrer einen Bewerber ohne Test und eventuell notwendige Übung vor, macht er sich strafbar!

Was gilt für die Inhaber einer bis zum 18. Januar 2013 erworbenen Fahrerlaubnis?

Inhaber der **Klasse M** dürfen jetzt auch Fahrzeuge der ehemaligen Klasse S (drei- und vierrädrige Kraftfahrzeuge bis 45 km/h) fahren. Inhaber der **Klasse S** dürfen jetzt auch Fahrzeuge der Klasse M (zweirädrige Kraftfahrzeuge bis 45 km/h) fahren.

Erhält der Inhaber der **Klasse M** oder der **Klasse S** einen neuen Führerschein (z.B. beim Erwerb der Klasse B), wird die neue **Klasse AM** eingetragen.

Wer den „alten“ **A1** besitzt, darf jetzt schon vor Vollendung des 18. Lebensjahres „offene“ Leichtkrafträder (ohne Beschränkung auf 80 km/h) fahren. Die Beschränkung des Verhältnisses der Leistung zum Gewicht (max. 0,1 kW/kg) gilt für den Inhaber des „alten“ A1 nicht. Wenn er einen neuen Führerschein bekommt (z.B. beim Erwerb der Klasse B) wird deshalb die Schlüsselzahl 79.05 eingetragen. Die Klasse A1 ist nun eine europäische Fahrerlaubnisklasse, sie gilt damit auch in Österreich!

Inhaber der **Klasse A beschränkt** sind berechtigt, Motorräder bis zu 35 kW (bisher nur 25 kW) zu fahren. Nach zweijährigem Besitz der Klasse **A beschränkt** dürfen sie ohne Prüfung Krafträder der unbeschränkten Klasse A führen. Bei Umschreibung des Führerscheins erhalten sie die neue Klasse **A2** eingetragen.

Inhaber der „alten“ **Klasse B** durften bis zum 18. Januar 2013 schon Kombinationen mit einer zG bis maximal 3.500 kg fahren. Allerdings nur dann, wenn die zG des Anhängers nicht größer war als die Leermasse des Zugfahrzeugs. Andernfalls war die Klasse BE erforderlich. Diese komplizierte Regelung fällt jetzt weg. Unabhängig vom Verhältnis zwischen Anhänger und Zugfahrzeug dürfen jetzt alle Kombinationen bis 3.500 kg zG mit der Klasse B gefahren werden. Das gilt auch für die Inhaber der „alten“ Klasse B. Den „Altinhabern“ bleibt auch das Recht zum Führen von Trikes erhalten. Beim Umtausch des Führerscheins erhalten sie deshalb die Klassen A1 und A mit den Schlüsselzahlen 79.03 und 79.04 (dreirädrige Fahrzeuge mit Anhänger bis 750 kg zG).

Wer den Führerschein der **Klasse BE** vor dem 19. Januar 2013 gemacht hat, darf auch weiterhin Anhänger mit einer zG über 3.500 kg mitführen. Falls der Führerschein z.B. bei einer Erweiterung umgetauscht wird, stellt die Schlüsselzahl 79.06 diesen Besitzstand sicher.

München, 9. April 2013

Landesverband Bayerischer Fahrlehrer e. V.
Dr. Walter Weißmann, 1. Vorsitzender

